

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1923.

Sitzung vom 3. Mai 1923.

1002. Baulinien. A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 3145 vom 14. Dezember 1922 wurden die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Kirchbodenstraße in Thalwil genehmigt (Dispositiv II) und dem Gemeinderat Thalwil u. a. aufgegeben, die Bau- und Niveaulinien der Einmündung der Zehntenstraße und diejenigen der neuen Dorfstraße beförderlichst festzusetzen und vorzulegen (Dispositiv III).

B. Mit Schreiben vom 21. März 1923 übermittelt der Gemeinderat Thalwil die gewünschten Pläne. Laut Zeugnis vom 20. März 1923 sind innert der angesetzten Frist keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat Thalwil hat gemäß Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. März 1923 folgende Bau- und Niveaulinien festgesetzt:

1. Zehntenstraße, von der projektierten Kirchbodenstraße bis zur alten Landstraße;
2. unterführte Dorfstraße, vom untern Gütschliweg bis zur Gotthardstraße, einschließlich der Anschlüsse an die genehmigten Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße, Kirchbodenstraße und Gotthardstraße.

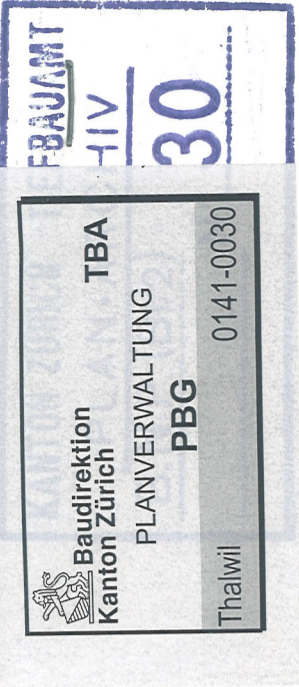
Gleichzeitig wurden die regierungsrätlich genehmigten Bau- und Niveaulinien der Höflistraße, sowie der genannten Straßenanschlüsse, soweit dafür neue Bau- und Niveaulinien festgesetzt wurden, aufgehoben.

Der Baulinienabstand der neuen Dorfstraße beträgt normal 17 m und die Straßenbreite 7,5 m, sodaß sich für die beidseitigen Vorgärten, ohne das 2,5 m breite Trottoir, auf der einen Seite, eine gleichmäßige Breite von 3,5 m ergibt. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der neuen Straße; sie steigt von der Poststraße bis zur Gotthardstraße (Länge 355,6 m) 18,24 m oder durchschnittlich 5,1%, im Maximum 6,82% auf rund 186 m Länge.

Die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1532 vom 21. Juli 1898 beziehungsweise Nr. 309 vom 22. Februar 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien der alten Dorfstraße (Poststraße) von der neuen Dorfstraße bis zur Bahnhofstraße wurden der Straßenkorrektur entsprechend abgeändert. Der Baulinienabstand beträgt im Minimum 13 m und die gleichmäßige Steigung 9,05%.

Die Fortsetzung der Bahnhofstraße (parallel zur Bahnlinie) von der Poststraße bis zur neuen Dorfstraße erhält einen Baulinienabstand von 15 m und die Niveaulinie, mit Ausnahme der beidseitigen Ausrundungen, ein gleichmäßiges Gefälle von 5,95%. Die obere (bahnseitige) Baulinie ist eine ideale im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Die Bau- und Niveaulinien der Höflistraße, der Bahnlinie entlang (Regierungsratsbeschluß Nr. 1532 vom 21. Juli 1898) wurden aufgehoben, weil diese Straße zum Teil für die Bahnhöferweiterung in Anspruch genommen beziehungsweise verlegt wurde. Die partielle Abänderung der Baulinie zwischen Gotthard- und Dorfstraße (Regierungsratsbeschluß Nr. 704 vom 3. Mai 1902) erfolgte wegen Erweiterung des Straßenrankes daselbst.

Für die Zehntenstraße von 5 m Breite ist ein Baulinienabstand von 13,5 m angenommen; das nördliche Vorgartengebiet erhält eine Breite von 5 m und das südliche eine solche von 3,5 m. Auf der Liegenschaft Kat.-Nr. 953, woselbst sich der Baulinienabstand wesentlich vergrößert, ist für Gebäude, die einschließlich des Daches eine Höhe von 5 m nicht übersteigen, eine Vorgartenbaulinie vorgesehen. Die Niveaulinie steigt von der Kirchbodenstraße bis zur alten Landstraße auf 211,7 m Länge 18,40 m oder durchschnittlich 8,69%, im Maximum 9,95% auf 117,6 m Länge. Im Anschluß an die neue nördliche Baulinie der Zehntenstraße wurde die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 704 vom 3. Mai 1902 genehmigte öst-



liche Baulinie der alten Landstraße beim Sekundarschulhaus in einer Länge von zirka 50 m zweckmäßig abgeändert.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der neuen Dorfstraße nebst den anliegenden Straßeneinmündungen (Poststraße, Bahnhofstraße, Gotthardstraße und Kirchbodenstraße), ferner die Bau- und Niveaulinien der Zehntenstraße von der Kirchbodenstraße bis zur alten Landstraße, sowie die abgeänderte Baulinie der alten Landstraße beim Sekundarschulhaus werden genehmigt.

II. Von der Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Höflistraße wird Vormerk genommen.

III. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, diese Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe der Plandoppel und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Mai 1923.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.